

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Richtlinien

für die Veröffentlichung von Informationen

im World Wide Web

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. September 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Informationspflichten des Dienstbieters	3
§ 2 Verantwortliche Person.....	3
§ 3 Datenschutzerklärung	4
§ 4 Inhalte	4
§ 5 Universitätslogo und Universitätssiegel	4
§ 6 Wettbewerbsneutralität	5
§ 7 Werbung.....	5
§ 8 Persönliche Seiten.....	5
§ 9 Sanktionen.....	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5

Wer über die Informationsverarbeitungssysteme der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder im Namen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit Instrumenten des Internet Informationen Dritten zugänglich macht, hat folgende Richtlinien zu beachten:

§ 1

Allgemeine Informationspflichten des Dienstbieters

(1) Alle Einrichtungen der Universität erstellen ihre Internetinformationen in eigener Verantwortung und unterliegen insoweit entsprechend § 5 Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I 179) einer selbständigen gesetzlichen Informationspflicht.

(2) Alle Einrichtungen der Universität haben deshalb im Rahmen der äußeren Gestaltung ihrer Informationen ein "Impressum" anzugeben und darin in der gesetzlich geforderten Weise (leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar) mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift der Einrichtung (zum Beispiel Lehrstuhlbezeichnung, Name der zentralen Einrichtung, Bezeichnung der Forschungsstelle et cetera, Straße, Hausnummer, Ort).
2. Name der inhaltlich verantwortlichen Person (zum Beispiel Name des oder der Lehrstuhl- oder Professurinhabers beziehungsweise der Lehrstuhl- oder Professurinhaberin et cetera).
3. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen (Telefon- beziehungsweise Faxnummer und E-Mail-Adresse der vertretungsberechtigten Person beziehungsweise einer von ihr für die Kontaktaufnahme beauftragten Person).
4. Angabe der Präsidentin als gesetzlicher Vertreterin oder des Präsidenten als gesetzlichem Vertreter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst).
5. Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Universität: DE 132367487.

(3) Soweit durch die Tätigkeit oder Organisation der Einrichtung im Einzelfall weitere Informationspflichten nach § 5 TMG bestehen, ist diesen gleichfalls zu entsprechen.

§ 2

Verantwortliche Person

¹Unbeschadet der gesetzlichen Impressumspflicht muss zu jeder Seite beziehungsweise Datei geeignet angegeben werden, wer für die darin enthaltenen Informationen inhaltlich verantwortlich ist.

²Hierfür sind in der nachstehenden Reihenfolge anzugeben:

1. Name der Einrichtung (gegebenenfalls in Kurzform), der die für den Inhalt verantwortliche Person angehört.
2. ¹E-Mail Adresse der für den Inhalt verantwortlichen Person oder E-Mail-Adresse einer von dieser zur Entgegennahme von elektronischen Mitteilungen beauftragten Person. (²Die Nennung anderer zur Entgegennahme elektronischer Mitteilungen entbindet nicht von der Inhaltsverantwortung. ³In diesem Falle ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass eingehende Mitteilungen der für den Inhalt verantwortlichen Person zugänglich gemacht werden. ⁴Unter der vorgenannten Voraussetzung ist auch die Angabe von Funktionsmailadressen wie Postmaster, Sekretariat et cetera zulässig.)

3. Angabe des Datums der Erstellung beziehungsweise der letzten Änderung der Seite beziehungsweise Datei.

§ 3

Datenschutzerklärung

(1) Auf der Homepage der Universität ist ein Link zu einer Datenschutzerklärung geschaltet, die insbesondere über den Umfang gespeicherter Zugriffsdaten wegen aufgetretener sicherheitsrelevanter Ereignisse bei jedem Zugriff auf den Web-Server der Otto-Friedrich-Universität Bamberg informiert und aktive Komponenten benennt.

(2) ¹Die Homepage oder das Impressum jeder Einrichtung der Universität muss einen Link auf die Datenschutzerklärung auf der Homepage der Universität enthalten. ²Wenn die Datenschutzerklärung auf der Homepage der Universität nicht auf die jeweilige Einrichtung zutrifft, hat diese eine eigene Datenschutzerklärung zu veröffentlichen.

(3) ¹Bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und insbesondere der Namen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Internet sind die Hinweise des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beachten (insbesondere Kapitel 16.2.1 des 20. Tätigkeitsberichts, siehe <http://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb21/k4.html#4.1>). ²In der Regel ist die Zustimmung jeder betroffenen Person erforderlich, in den Ausnahmefällen ist sie zu informieren. ³Dies ist auf geeignete Weise zu belegen. ⁴Alle personenbezogenen Daten sind mindestens einmal pro Semester auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren oder zu löschen. ⁵Für automatisierte Verfahren, die personenbezogene Daten verarbeiten und die über die Veröffentlichung statischer WWW-Inhalte und die im Internet verfügbaren Suchverfahren hinausgehen, ist eine datenschutzrechtliche Freigabe bei der oder dem Datenschutzbeauftragten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu beantragen.

§ 4

Inhalte

¹Der Inhalt der Seiten bzw. Dateien darf nicht gegen gesetzliche Bestimmungen insbesondere des Datenschutz-, Persönlichkeits-, Urheber-, Presse- und Strafrechts verstoßen. ²Alle beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen oder pornographischen Äußerungen oder Abbildungen sind verboten, ebenso Verweisungen (Hyperlinks) auf Quellen, die solche Äußerungen oder Abbildungen enthalten oder enthalten können.

§ 5

Universitätslogo und Universitätssiegel

Logo und Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg dürfen nur auf Seiten verwendet werden, deren Informationsinhalt im Zusammenhang mit Forschung, Lehre oder der Wahrnehmung anderer gesetzlich zugewiesener Aufgaben steht.

§ 6

Wettbewerbsneutralität

Wegen der Wettbewerbsneutralität staatlicher Einrichtungen sind Hinweise auf gewerblich tätige Institutionen (Unternehmen, Betriebe et cetera) nur zulässig, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in Forschung und Lehre notwendig ist.

§ 7

Werbung

¹Werbung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Universitätsleitung zulässig. ²Sponsoring- und Werbemaßnahmen sind deutlich zu kennzeichnen und insbesondere so zu gestalten, dass sie vom amtlichen Teil deutlich und erkennbar getrennt sind, sie gegenüber dem amtlichen Teil hinsichtlich der Art ihrer Gestaltung und ihres Umfangs ersichtlich zurücktreten und der Anschein einer Beeinflussung vermieden wird. ³Sponsoren-Logos und Werbebanner sind daher eindeutig zu kennzeichnen, etwa als "Anzeige" oder "gesponsert von: "... ". ⁴In der Werbung dürfen keine unterschweligen Techniken eingesetzt werden.

§ 8

Persönliche Seiten

Persönliche Inhalte auf den Seiten sowie Links auf private Seiten sind zulässig, soweit sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung dienstlicher Aufgaben dienen.

§ 9

Sanktionen

¹Bei Verstoß gegen die vorgenannten Regeln kann dem Informationsanbieter unbeschadet weiterer zivil- und strafrechtlicher Sanktionen die Berechtigung zur Benutzung der Informationsverarbeitungssysteme der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entzogen werden. ²Die Missachtung der vorgenannten Regeln kann bei daraus resultierenden Forderungen gegen die Universität bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu persönlicher Haftung führen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 11. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der vom Senat in seiner Sitzung am 16.11.2005 beschlossenen Fassung außer Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, 10. September 2008
In Vertretung

gez.

Prof. Dr. Reinhard Zintl
Vizepräsident